

Hygienekonzept gegen die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus im Vereinsbetrieb der Schachgemeinschaft Fasanenhof e.V.

Präambel

Die Schachgemeinschaft Fasanenhof e.V. - im Folgenden SGF genannt - führt regelmäßig Vereinsveranstaltungen durch, um ihren Mitgliedern die Möglichkeit zum regelmäßigen Schachspiel zu eröffnen, das Schachspiel als sportliche Disziplin zu fördern und die Gemeinschaft der Schachfreunde zu pflegen. In Zeiten einer weltweiten Gesundheitsgefährdung durch das SARS-CoV-2-Virus, steht die SGF gegenüber ihren Mitgliedern und jedoch in der Pflicht, geeignete Schutzmaßnahmen einzurichten, um die Schachfreunde hinreichend vor einer Ansteckung zu schützen. Um diesen Schutz zu gewährleisten, erlässt der Vorstand der SGF die folgenden Infektionsschutzmaßnahmen, inklusive spezieller Verhaltensregeln, für die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen der SGF.

Kapitel I: Vereinsrechtliche Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Verhaltensregeln dieses Hygienekonzepts gelten grundsätzlich für alle Vereinsveranstaltungen der SGF. Dies betrifft alle Veranstaltungen des Vereinsbetriebs, des Übungsbetriebs, des Spielbetriebs und des Turnierbetriebs.
2. Die nachfolgenden Maßnahmen gelten NICHT für die Mannschaftsspiele der Verbandsligen des Schachverbands Württemberg e.V.; für diese gilt das „Hygiene-Konzept des Schachverbandes Württemberg zum Vorgehen beim Schachspielen im Schachverein und bei Schach-Turnieren“ in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Hygienebeauftragter

1. Der Vorstand benennt einen Hygienebeauftragten, welcher die Umsetzung der hier aufgeführten Infektionsschutzmaßnahmen bei allen Veranstaltungen der SGF gewährleistet und regelmäßig dem Vorstand über deren Umsetzung und Einhaltung berichtet. Bei eigener Verhinderung kann der Hygienebeauftragte selbstständig einen geeigneten Stellvertreter benennen. Dies entbindet den Hygienebeauftragten jedoch nicht von seiner Berichtspflicht gegenüber dem Vorstand.
2. Dem Hygienebeauftragten der SGF obliegen die folgenden Aufgaben:
 - Umsetzung und Gewährleistung der Einhaltung der in diesem Hygienekonzept festgelegten Infektionsschutzmaßnahmen
 - Protokollierung der Teilnehmerdaten und Anwesenheitszeiten bei Veranstaltungen der SGF
 - Durchsetzung des Hausrechts in Bezug auf Zutritts- und Teilnahmevoraussetzungen
 - Bericht an den Vorstand über Umsetzung und Einhaltung der in diesem Hygienekonzept festgelegten Infektionsschutzmaßnahmen
 - Beratung des Vorstandes bezüglich Gestaltung und Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen unter Berücksichtigung der jeweiligen Rechtslage und des Forschungsstandes

3. Der Hygienebeauftragte ist berechtigt, auch ohne Zustimmung des Vorstandes Zutritts- und Teilnahmeverbote im Sinne dieser Hygienerichtlinien durchzusetzen. Er ist zudem berechtigt, Teilnehmer von Veranstaltungen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit auszuschließen, sofern diese die im Folgenden beschriebenen Verhaltensregeln in grober Weise verletzen. Ausschlüsse von Veranstaltungen der SGF sind namentlich mit Begründung zu protokollieren; dieses Protokoll ist dem Vorstand zeitnah vorzulegen.

Kapitel II: Zutritts- und Teilnahmeregelungen

§ 3 Zutrittsvoraussetzungen

1. Zum Zutritt zu den Räumlichkeiten der jeweiligen Veranstaltung der SGF ist grundsätzlich berechtigt, wer gemäß § 5 der CoronaVO des Landes Baden-Württemberg
 - (a) einen tagesaktuellen negativen Corona-Test vorweist oder
 - (b) eine vollständige Corona-Impfung nachweist oder
 - (c) die vollständige Genesung von einer Corona-Infektion nachweist.
2. Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen, welche
 - (a) an typischen Symptomen (Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen usw.) einer Infektion mit dem Coronavirus leiden oder
 - (b) einer besonderen Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Quarantäne) unterliegen.

§ 4 Begrenzung der Teilnehmerzahl

1. Die maximale Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen der SGF unterliegt der Begrenzung der jeweils geltenden Inzidenz des Landkreises. Anhand dieser Öffnungsstufe und den örtlichen Gegebenheiten legt der Hygienebeauftragte vor der Beginn der Veranstaltung die maximale Teilnehmerzahl fest. Diese Begrenzung ist für alle Teilnehmer bindend.
2. Von 1. ausgenommen ist die satzungsgemäße Tagung der Mitgliederversammlung.

§ 5 Datenerhebung zur Kontaktnachverfolgung

1. Für die Dokumentation der Anwesenheit bei Veranstaltungen der SGF sind folgende Daten der Teilnehmer zu erfassen: Vor- und Nachname, Anschrift, Datum, Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse. Personen, welche die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, dürfen nicht an Veranstaltungen der SGF teilnehmen.
2. Für Mitglieder der SGF genügt die Erfassung von Vor- und Nachname, sowie Datum und Zeitraum der Anwesenheit. Aufgrund der elektronischen Mitgliederverwaltung entfällt die Erfassung von Anschrift und Telefonnummer bzw. E-Mail-Adresse.
3. Der Hygienebeauftragte führt die Anwesenheitslisten und gibt diese nach Abschluss der Veranstaltungen unverzüglich an den Vorstand zur weiteren Aufbewahrung weiter. Die Daten werden vom Vorstand für einen Zeitraum von vier Wochen gespeichert und anschließend gelöscht. Der Vorstand gewährleistet, dass unbefugte Dritte keinerlei Kenntnis von diesen Daten erlangen.

Kapitel III: Verhaltensregeln

§ 6 Mindestabstand

1. Bei der Einrichtung der Spielstätte ist im Vorfeld darauf zu achten, dass zwischen den Brettern mindestens ein Abstand von 2 Metern gewahrt wird. Kann der Mindestabstand beim Verlassen der Bretter nicht gewahrt werden, können entsprechende Richtungslaufwege eingerichtet werden. Die Gestaltung dieser Laufwege liegt im Ermessen des Hygienebeauftragten.
2. Abseits der Bretter haben alle Teilnehmer einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zueinander zu wahren.

§ 7 Mund-Nasen-Schutz

1. Bei allen Veranstaltungen der SGF in geschlossenen Räumlichkeiten ist grundsätzlich ein geeigneter, medizinischer Mund-Nasen-Schutz im Sinne des § 3(1) CoronaVO des Landes Baden-Württemberg zu tragen. Liegen nachweislich medizinische Gründe gegen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (bspw. Asthma) vor, so kann der Teilnehmer durch den Hygienebeauftragten von dieser Pflicht entbunden werden.
2. Bei laufenden Schachpartien oder Stellungsanalysen entfällt die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für die jeweiligen Teilnehmer.

§ 8 Belüftung der Räumlichkeiten

1. Um die Bildung infektiöser Aerosole zu vermeiden, hat bei allen Veranstaltungen der SGF in geschlossenen Räumlichkeiten eine regelmäßige und angemessene Belüftung mit frischer Luft zu erfolgen.
2. Das konkrete Vorgehen soll entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der Teilnehmerzahl bedarfsgerecht erfolgen. Die Ausgestaltung liegt im Ermessen des Hygienebeauftragten.

§ 9 Desinfektion der Hände

1. Für alle Veranstaltungen der SGF hält der Verein einen Desinfektionsmittel-Spender am Eingang und in der Spielstätte bereit. Alle Teilnehmer haben beim Betreten der Spielstätte ihre Hände mittels des bereitgestellten Desinfektionsmittels zu desinfizieren. Diese Pflicht gilt ebenfalls für zwischenzeitliche Toilettengänge und Raucherpausen.
2. Die SGF empfiehlt ihren Mitgliedern, bei Verlassen der Spielstätte ebenfalls die Hände zu desinfizieren, um eine mögliche Ausbreitung von Keimen und Viren ausgehend von der Spielstätte zu unterbinden.
3. Die Prüfung des Füllstandes der Desinfektionsmittel-Spender sowie die Auswahl eines geeigneten Handdesinfektionsmittels obliegt dem Hygienebeauftragten.

§ 10 Desinfektion des Spielmaterials

1. Folgende Spielmaterialien sind zu Beginn einer Veranstaltung der SGF mit einem geeigneten Desinfektionsmittel zu desinfizieren:
 - Schachbrett
 - Figurensatz Weiß / Figurensatz Schwarz
 - Schachuhr (insbesondere die Taster zum Anhalten der Uhren)
2. Das Desinfektionsmittel wird von der SGF bereitgestellt. Die Auswahl des Desinfektionsmittels sowie die Prüfung des Füllstandes obliegen dem Hygienebeauftragten.

Kapitel IV: Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Gültigkeit

Dieses Hygienekonzept der SGF wurde vom Vorstand der SG Fasanenhof e.V. in der Sitzung am 25.06.2021 auf Basis der Vorschläge des Hygienebeauftragten beschlossen und ersetzt das Hygienekonzept der SGF vom 20.09.2020. Die Bestimmungen dieses Hygienekonzeptes treten mit ihrer Bekanntgabe an die Mitglieder der SGF in Kraft und gelten bis auf Weiteres.